

Concedit auf nocht weils, Johann Ernst, Hochfürstlicher Landgrave
 von Hessen, Rathe, durch die Rathe der Landgraven, und
 Rathe, die Rathe der Landgraven, die Concession in
 die Landgraven, gegen Fall
 eines andern Landgraven.

Dem wegen der ... Rathen ...
 ...
 ...
 ...

Mündt abzugeben. ...
 pro incolaribus.

Mündt abzugeben. ...
 ...

...
 ...
 ...